

## **PRÜFUNGSARBEIT EINES BEWERBERS**

Paper D, EQE 2015

### **Teil D2**

#### **Frage 1**

EP1: Die Priorität wurde nach Art. 87 (1) EPÜ wirksam in Anspruch genommen; nationale UK-Anmeldung ok als Prioritätsanmeldung Art. 87(1) bis (3) EPÜ

Anmeldetag für EP1 ist zunächst der 17.2.2015

Durch das Nachreichen der Zeichnungen für EP1 verschiebt sich der Anmeldetag nicht, da diese vollständig in der Prioritätsbegründenden Anmeldung enthalten waren Art. 90(1) i.V.m. R 56(2) und (3) EPÜ; die Zeichnungen wurden auch rechtzeitig nachgereicht, da noch keine Mitteilung nach Art. 90(1) i.V.m. R 56(2) und (3) EPÜ ergangen ist und innerhalb von 2 Monaten ab Anmeldetag: 17.4.2015 (Fr) nach Art. 120 i.V.m. R 131(4) EPÜ => am 23.2.2015 rechtzeitig eingereicht.

Der Anmelder hat auch bereits eine Abschrift der früheren Anmeldung UK1 eingereicht R 56(3)a EPÜ; diese ist als UK-Anmeldung vermutlich in Englisch => R 56(3)b EPÜ nicht notwendig, da EN Amtssprache ist

Der Anmelder sollte noch ein Schreiben an das Amt schicken, wo die Zeichnungen in der früheren Anmeldung enthalten waren R 56(3)c EPÜ; Die Frist dafür läuft ebenfalls am 17.4.2015 R 56(3) i.V.m. R 56(2) EPÜ ab; bis dahin muss das EPA die Angaben erhalten haben

Damit bleibt der Anmeldetag erhalten und die Prioritätsfrist gewahrt => Art. 89 EPÜ Prioritätstag gilt als Anmeldetag; Veröffentlichung von UK1 ist daher kein Stand der Technik nach Art. 54(2) oder (3) EPÜ für EP1.

EP2:

Priorität von UK2 für EP2: zunächst nach Art. 87(1) bis (3) EPÜ wirksam

Nachreichen der Zeichnungen würde nach Art. 90(1) i.V.m. R 56(2) EPÜ den Anmeldetag verschieben auf den 23.2.2015, da UK2 die Zeichnungen nicht enthält

Frist 2 Monate nach Anmeldetag nach R 56(2) EPÜ wurde auch hier gewahrt (siehe EP1)

Damit wäre die Priorität nicht wirksam in Anspruch genommen, da die Prioritätsfrist von 12 Monaten nach Art. 87(1) EPÜ am 23.2.2015 bereits abgelaufen ist;

Weiterbehandlung nach Art. 87(1) und Art. 121 i.V.m. R 135 EPÜ nicht möglich;

Wiedereinsetzungsgründe liegen nicht vor Art. 122 und R 136 EPÜ

UK2 wurde am 20.2.2015 aber veröffentlicht und würde somit Stand der Technik nach Art. 54(2) EPÜ für EP2 darstellen. Da die beiden Anmeldungen identisch sind wäre UK2 neuheitsschädlich.

Anmelder kann aber nach R 56(4) b EPÜ die Zeichnungen innerhalb der Frist nach Art. 56(2) und (3) EPÜ zurücknehmen, also bis 17.4.2015; dann gelten die Bezugnahmen als gestrichen und die Einreichung als nicht erfolgt

Damit bleibt der Anmeldetag der 17.2.2015 und die Prioritätsfrist kann gewahrt bleiben Art. 87(1) EPÜ und Anmeldetag = Prioritätstag Art. 89 EPÜ.

UK2 Veröffentlichung ist dann kein relevanter Stand der Technik mehr

⇒ Der Anmelder sollte die Zurücknahme der Zeichnungen für EP2 bis 17.4.2015 erklären.

## Frage 2

Priorität am 2.1.2011 Art. 87(1) EPÜ ok

Zurückgenommen Art. 87(3) EPÜ auch ok

Einreichung der Übersetzung nach Art. 88 i.V.m. R 53(3) EPÜ (weil IT nicht Amtssprache des EPA nach Art. 14(1) EPÜ) innerhalb 4 Monaten ist abgelaufen

- ⇒ Rechtsfolge sollte nach R 53(3) EPÜ sein, dass Prioritätsanspruch erlischt = Rechtsverlust
- ⇒ R 112(1) EPÜ Mitteilung über Rechtsverlust
- ⇒ Anmelder hätte Weiterbehandlung nach Art. 121 i.V.m. R 135 EPÜ beantragen sollen; Frist 2 Monate ab Mitteilung R 112(1) EPÜ ist abgelaufen; Wiedereinsetzungsgründe nach Art. 122 i.V.m. R 136 EPÜ liegen nicht vor

a) Alle Möglichkeiten abgelaufen und EPA wird EP1 nicht mit Anspruch auf X erteilen, da Prioritätsverlust; Anmeldetag ist 2.1.2011 und sowohl der wissenschaftliche Artikel (Art. 54(2) EPÜ), als auch EP2 (Art. 54(3) EPÜ; vorher eingereichte EP Anmeldung aber später veröffentlicht) sind neuheitsschädlicher Stand der Technik

- ⇒ X nach Art. 52(1) EPÜ nicht patentfähig

b) Veröffentlichung EP1 wäre nach Art. 93(1) EPÜ 18 Monate ab Prioritätstag => 2.7.2011(Mi danach)

Vorbereitung für Veröffentlichung sind 5 Wochen vorher aber bereits abgeschlossen (OJ 2007, SA3, D.1)

Rechtsverlust erst in 2014 => Veröffentlichung ist erfolgt

Priorität war auch erst nach Fristablauf R 53(3) EPÜ, also in 2013 erst unwirksam

- ⇒ Veröffentlichung von EP1 mit gültigem Prioritätsanspruch  
Prioritätsverlust danach ist unerheblich für Art. 54(3) EPÜ Stand der Technik (=Versteinerungstheorie)
- ⇒ EP1 ist Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ für EP2, da Anmeldetag 2.1.2010 vor 13.9.2010 und Veröffentlichung danach  
Aber X ist identisch => neuheitsschädlich EP1 für EP2

⇒ Einspruch gegen EP2 bis 9 Monate nach 12.11.2014 nach Art. 99(1) EPÜ einlegen  
= 12.8.2015 Art. 120 i.V.m. R 131(4) EPÜ (Mittwoch, keine Fristverlängerung nach R 134(1) EPÜ)

Einspruchsgrund Art. 100a) i.V.m. 54(3) EPÜ; Neuheit gegenüber EP1

EP2 sollte für X widerrufen werden

### Frage 3

- a) Ja, Argentinien ist PVÜ Mitgliedsstaat  
Damit kann PCT-A nach Art. 8(1) PCT und Art. 4 PVÜ eine Prioritätserklärung betreffend Anmeldung A enthalten
- b) Ja, Firma EE und Hans können als gemeinsame Anmelder PCT-A einreichen Art. 9 i.V.m. R 18.3 PCT

Hans ist als deutscher Staatsangehöriger nach Art. 19(1) PCT berechtigt eine PCT Anmeldung einzureichen; Firma EE wäre dies nicht, da Argentinien nicht PCT Vertragsstaat ist; nach R 18.3 PCT reicht es aber wenn ein Anmelder nach Art. 9(1) PCT berechtigt ist.

- c) Anmeldeamt Art. 10 PCT; R 19.1 PCT zuständiges Anmeldeamt

ii) nationales Amt dessen Staatsangehöriger Hans ist = DPMA oder für diesen Staat handelndes Amt = EPA

iii) möglich wäre auch internationales Büro

Bei mehreren Anmeldern gelten R 19.2 PCT i) und ii) analog

Eigentlich DPMA und EPA möglich, aber das DPMA akzeptiert nur Deutsch als Anmeldesprache (Annex C, PCT- Applicants Guide; Sprache Anmeldung Art. 3(4) i.V.m. R 12.1 a) PCT), das EPA aber auch Englisch (PCT-A ist in Englisch) => EPA ist zuständiges Amt oder IB (akzeptiert alle Sprachen)

#### Frage 4

Gegenstand Anspruch 1:

Japanisch ist nach Art. 14(2) EPÜ als Anmeldesprache ok; Art. 14(2) EPÜ: Übersetzung kann während des gesamten Verfahrens vor dem EPA mit Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung (für EP-D1 = JP-Text) in Einklang gebracht werden

⇒ Für EP-D1 kann c zu  $\mu$ m korrigiert werden nach Art. 14(2) EPÜ, da Fehler in JP Einreich-Text nicht vorlag

Gegenstand Anspruch 2:

Korrektur nach Art. 14(2) EPÜ ist für EP-D2 nicht möglich, da direkt in Englisch eingereicht; Korrektur über Prioritätsdokument JP-D nicht möglich

Auch keine Korrektur nach R 139 EPÜ möglich, da nicht offensichtlich

Aber Prioritätsfrist für JP-D läuft noch Art. 87(1) EPÜ bis 24.3.2015 (Di) 12 Monate Art. 120 i.V.m. R 131(3) EPÜ

⇒ EP-D2 zurücknehmen und neue Anmeldung für Gegenstand des Anspruchs 2 der JP-D einreichen vor 24.3.2015, ohne Fehler c statt  $\mu$ m in Englisch basierend auf EP-D2

#### Frage 5

- a) Art. 78(1) i.V.m. R 30(1) EPÜ Anmeldung muss Sequenzprotokoll enthalten  
R 30(2) EPÜ nachgereichte Sequenzprotokolle sind nicht Bestandteil der Beschreibung  
R 30(3) EPÜ 2 Monate ab Aufforderung Sequenzprotokoll nachreichen und Gebühr für verspätete Einreichung bezahlen  
Frist: 18.2.2015 + 10 Tage Art. 119 i.V.m. R 126(2) EPÜ => 28.2.2015 + 2 Monate  
Art. 120 i.V.m. R 131(4) und R 30(3) EPÜ => 28.4.2015 (Dienstag), keine Verlängerung nach R 134(1) EPÜ

Anmelder sollte bis 28.4.2015 Sequenzprotokoll nachreichen und Gebühr für verspätete Einreichung nach Art. 2 (14a) GebO 230,- zahlen.

- b) Rechtsfolge R 30(3) EPÜ: Anmeldung wird zurückgewiesen  
Abhilfe: Weiterbehandlung nach Art. 121 EPÜ i.V.m. R 135 EPÜ möglich (nicht nach R135 EPÜ ausgenommen)
  - ⇒ Nach R 135(1) EPÜ innerhalb 2 Monate nach Mitteilung über Fristversäumnis Weiterbehandlungsgebühr bezahlen Art. 2(12) GebO + Sequenzprotokoll nachreichen + Gebühr für verspätete Einreichung nachzahlen (+ Weiterbehandlungsgebühr dafür)

## Teil D2

### 1) Situation bezüglich M+A:

EP-X1 ist eigene Anmeldung von TIPOGRAF-X zu M+A eingereicht im Juli 2012 ohne Priorität. Die Veröffentlichung im Februar 2012 erfolgte unter Geheinhaltung und stellt keinen Stand der Technik für EP-X1 (oder auch andere Anmeldungen) dar.

Messe in IT war erst viel später.

EP-Z offenbart M+A und wurde im März 2012, also vor EP-X1 eingereicht und nach Einreichung EP-X1 veröffentlicht. Die Zurücknahme erfolgte erst nach der Veröffentlichung (VÖ 09/13, Rücknahme 11/13). Daher ist EP-Z Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ für EP-X1 und wäre neuheitsschädlich. Allerdings war die Offenbarung durch EP-Z offensichtlicher Missbrauch durch DRUCK-Z und zum Nachteil von TIPOGRAF-X und bleibt daher nach Art. 55(1) a) EPÜ unschädlich für EP-X1. EP-X1 wurde auch vor der Veröffentlichung von EP-Z eingereicht, daher fristgerecht nach Art. 55(1) a).

EP-G offenbart ebenfalls M+A und ist vor dem Anmeldetag von EP-X1, nicht aber vor dem Anmeldetag von EP-Z eingereicht. EP-G wurde nach dem Anmeldetag von EP-X1 veröffentlicht und ist damit Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ für EP-X1 und neuheitsschädlich. => EP-X1 wird nicht für M+A erteilt werden.

EP-Z ist zurückgenommen und wird ebenfalls nicht für M+A erteilt werden, obwohl EP-Z die erste Anmeldung für M+A ist.

EP-G wird ebenfalls nicht für M+A erteilt werden, da der Anmeldetag von EP-Z vor dem von EP-G liegt (EP-Z 03/12, EP-G 05/12) und EP-Z auch veröffentlicht wurde. Daher bildet EP-Z Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ für EP-G und ist neuheitsschädlich bezüglich M+A.

M+A ist daher aktuell such keine der drei Anmeldungen schützbar (außer siehe 3.).

EP-X2 und EP-X3 sind noch später eingereicht und daher nicht patentfähig für M+A (ebenso wie PCT-L).

Keine der Anmeldungen beansprucht eine Priorität bezüglich M+A und es ist auch nicht möglich eine zu beanspruchen.

Situation bezüglich M+A+B:

EP-X1 und EP-Z offenbaren nicht M+A+B, ebenso PCT-L. EP-X1 und PCT-L sind auch später eingereicht als EP-G.

EP-X2 und EP-X3 offenbaren unter anderem M+A+B, sind aber später eingereicht als EP-G. EP-G offenbart und beansprucht M+A+B als erste Anmeldung. EP-G nimmt keine Priorität in Anspruch. Messe in IT war erst viel später als Anmeldetag EP-G. EP-G wird für M+A+B erteilt werden, da kein Stand der Technik neuheitsschädlich für M+A+B ist.

M+A+B ist auch erfinderisch gegenüber M alleine = Stand der Technik (M+A ist nur durch EP-Z offenbart, aber die ist Art. 54(3) EPÜ Stand der Technik und unerheblich für die erfinderische Tätigkeit), weil die Maschine schneller ist und zudem die Benutzung verschiedener Arten von Papier ermöglicht.

EP-X2 beansprucht M+A+B, ist aber nach der Veröffentlichung von EP-G eingereicht, die neuheitsschädlicher Stand der Technik nach Art. 54(2) EPÜ für EP-X2 darstellt. EP-X2 wird für M+A+B nicht erteilt werden. EP-X2 kann auch keine Priorität für M+A+B beanspruchen.

Situation bezüglich M+A+C:

EP-X1 und EP-Z offenbaren nicht Merkmal C. EP-G ebenfalls nicht.

EP-X3 offenbart unter anderem M+A+C, ist aber nach PCT-L und EP-X2 eingereicht. Messe in IT war auch später als Anmeldetag von PCT-L und EP-X2.



EP-X2 beansprucht M+A+C, ebenfalls PCT-L. Weder EP-X2, noch PCT-L beanspruchen eine Priorität bezüglich C, noch wäre dies möglich.

PCT-L ist am 8.9.2012, EP-X2 am 10.3.2014 eingereicht. PCT-L wurde ca. am 13.3.2014 veröffentlicht. Für PCT-L sind alle Vertragsstaaten benannt und PCT-L kann bis 8.4.2015 (Mi) (31 Monate ab Anmeldetag) noch wirksam in EP nationalisiert werden. (Es muss vor allem die Anmeldegebühr bezahlt werden und eine Übersetzung in eine der Amtssprachen des EPA vorgelegt werden.)

Damit wäre PCT-L Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ für EP-X2 und neuheitsschädlich bezüglich M+A+C. => EP-X2 wird voraussichtlich nicht für M+A+C erteilt werden.

PCT-L ist die erste Anmeldung zu M+A+C, es gibt keinen neuheitsschädlichen Stand der Technik. PCT-L ist auch erfinderisch, da Merkmal C (auch unabhängig von Merkmal B) die Anzahl der Fehldrucke reduziert gegenüber M+A bzw. auch M alleine. Für EP ist M+A durch EP-G, EP-X1 oder EP-Z kein für die erfinderische Tätigkeit relevanter Stand der Technik.

PRINT-L wird also voraussichtlich in EP und auch anderen Ländern ein Patent für M+A+C erhalten können.

Situation bezüglich M+A+B+C:

In EP-X1, EP-Z, PCT-L, EP-G ist die Kombination M+A+B+C nicht offenbart.

EP-X2 ist die erste Anmeldung für M+A+B+C mit Anmeldetag 10.3.2014. EP-X2 beansprucht keine Priorität und das ist für M+A+B+C auch nicht möglich.

Die Offenbarung auf der Messe war nach dem Anmeldetag von EP-X2, ebenfalls die Anmeldung von EP-X3.

Es gibt keinen neuheitsschädlichen Stand der Technik für den Gegenstand M+A+B+C der EP-X2. EP-X2 ist auch erfinderisch gegenüber M+A und M+A+B. PCT-L war bei Einreichung von EP-X2 noch nicht veröffentlicht, daher nicht relevant für erfinderische Tätigkeit in EP.

Die Verbesserung M+A+B+C bewirkt eine Verringerung des Lärms der Maschine im Betrieb. Dies war nicht naheliegend.

EP-X2 wird für M+A+B+C erteilt werden.

Die Prioritätsfrist für EP-X2 läuft noch bis 10.3.2015 (Di), so dass noch Auslandsanmeldungen, wie beispielsweise eine internationale Anmeldung möglich sind (siehe 3)).

Situation bezüglich M+A+B+C+D:

Keine der Anmeldungen EP-X1, EP-Z, EP-X2, PCT-L und EP-G offenbart M+A+B+C+D.

EP-X3 ist die erste Anmeldung mit Anmeldetag (bisher) 20.1.2015. Priorität wird nicht beansprucht und bezüglich D auch nicht möglich.

Auf der Messe wurde D von PRINT-L nicht offenbart.

D wurde von TIPOGRAF-X zwar auf der Messe in IT von 11.2. bis 12.2. in der Maschine dort ausgestellt, jedoch ist Merkmal D von außen nicht ersichtlich. Die Maschine wurde auch noch nicht verkauft, sondern nur ausgestellt, es konnte also auch kein Dritter das Merkmal D entdecken (nicht analysierbar). G1/92: Ausstellung offenbart Merkmal nicht neuheitsschädlich. Auch anderweitig wurde D bisher nicht offenbart.

Die Offenbarung von Merkmal D, sowie der daraus resultierende Effekt fehlen bislang in der EP-X3. Damit wäre die EP-X3 nicht ausführbar nach Art. 83 EPÜ und vermutlich auch nicht erfinderisch. Die Teile müssen nachgereicht werden. => Art. 90(1) i.V.m. R56(1) EPÜ der Anmeldetag verschiebt sich auf den Tag der Einreichung. Entweder die fehlenden Teile nachreichen oder eine neue Anmeldung einreichen (was aber teurer wäre). Verschiebung des Anmeldetages bleibt aber ohne Folgen, da bisher keine Veröffentlichung des Merkmals D erfolgt ist.

EP-X3 wird für M+A+B+C+D erteilt werden, da kein neuheitsschädlicher Stand der Technik vorliegt und erfinderische Tätigkeit gegeben ist. Merkmal D bewirkt, dass der Verbrauch an Druckerschwärze reduziert wird gegenüber M+A+B+C. D funktioniert auch nur in Kombination mit (M)+A+B+C, was bisher durch EP-X2 nicht veröffentlicht wurde, aber vermutlich durch die Messe am 10.2.2015 offenbart wurde.

Auch für EP-X3 ist die Prioritätsfrist noch bis 20.1.2016 offen und es können noch weitere Anmeldungen wie beispielsweise eine internationale Anmeldung eingereicht werden (siehe 3).

2)

Gegenwärtig werden voraussichtlich die folgenden Schutzrechte erteilt werden:

M+A: bisher keiner

M+A+B: ICPR-G mit EP-G

M+A+C: PRINT-L mit PCT-L, auch EP

M+A+B+C: TIPOGRAF-X mit EP-X2

M+A+B+C+D: TIPOGRAF-X mit EP-X3

Die Maschine M+A+B+C+D würde unter das Schutzrecht M+A+B und M+A+C von ICPR-G bzw. PRINT-L fallen, da deren Ansprüche vermutlich auch weitere Merkmale außer M+A+B bzw. M+A+C zulassen. ICPR-G könnte somit die Herstellung, den Verkauf und Benutzung von M+A+B+C+D in EP verbieten, PRINT-L sogar weltweit.

TIPOGRAF-X könnte bisher nur die Herstellung, Verkauf und Benutzung von M+A+B+C und M+A+B+C+D in EP verbieten.

3)

Situation verbessern gegenüber ICPR-G und evtl. PRINT-L:

Der Mandant sollte die EP-Z, deren Rechte ihm rechtskräftig zugesprochen wurden erneut anmelden. Art. 61(1) b i.V.m. R 16 EPÜ

Das Verfahren wurde gemäß Anerkennungsprotokoll in DE eingeleitet (DRUCK-Z ist in DE) und das Recht an der Erfindung wurde am 15.1.2015 TIPOGRAF-X zugesprochen. Alle EP-Staaten waren für EP-Z benannt und gemäß Anerkennungsprotokoll erkennen alle Vertragsstaaten die Entscheidung aus DE an.

TIPOGRAF-X kann innerhalb 3 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung noch neue eine Anmeldung auf M+A einreichen, die nicht über den Gegenstand der EP-Z hinausgehen darf. Es ist dabei unerheblich, ob die frühere Anmeldung noch anhängig ist (G3/12). Frist bis 15.4.15 (Mi)

Die Anmeldung muss direkt beim EPA in München, Den Haag oder Berlin eingereicht werden. Die Anmelde- und Recherchegebühr sind gem. R 17(2) EPÜ zu entrichten.

Diese Anmeldung ist dann, da sie den Anmeldetag der EP-Z erhält, die erste Anmeldung für M+A und es gibt keinen neuheitsschädlichen Stand der Technik (siehe 1, Situation M+A). M+A ist auch erfinderisch gegenüber M, da die Geschwindigkeit der Maschine verbessert wird. Die Anmeldung wird somit in EP erteilt werden für M+A und TIPOGRAF-X sollte diese auf jeden Fall in IT (selbst dort tätig) und IS (ICPR-G dort tätig) und DE (DRUCK-Z tätig) validieren. Evtl. auch noch in andern relevanten EP Ländern.

PRINT-L könnte somit auch nicht nach EP vertreiben falls diese das planen sollten.

Eine internationale Anmeldung für M+A ist nicht mehr möglich, da die Prioritätsfrist abgelaufen ist. Eine mögliche Aussetzung des Verfahrens nach R 14 EPÜ würde auch nur die Fristen vor dem EPA hemmen, nicht für internationale Anmeldungen. Evtl. könnte man auch die asiatischen Kollegen zu Rate ziehen ob dort noch Anmeldungen für M+A möglich sind.

Verbesserung der Situation gegenüber PRINT-L:

Für EP-X2 und EP-X3 sollten noch internationale Anmeldungen innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht werden, die dann später bei Nationalisierung Asien, insbesondere die für PRINT-L relevanten Länder abdecken sollten.

PRINT-L war bereits sehr interessiert an der Verbesserung durch B+C bzw. B+C+D.

Vorgehen gegenüber PRINT-L:

Zusammenarbeit anbieten und eine Kreuzlizenzvereinbarung bezüglich PCT-L vereinbaren. TIPOGRAF-X braucht Lizenz von PCT-L für EP, insbesondere IT. Die Patente von PCT-L würden nicht den Verkauf der hergestellten Bücher behindern, aber den der Maschinen M+A+B+C+D. Daher sollte TIPOGRAF-X auch um Lizenzen für die geplanten Vertriebsländer der Maschinen anfragen.

PRINT-L sollte Lizenzen für EP-X2 und EP-X3 zumindest für den asiatischen Markt angeboten werden, da diese interessante Verbesserungen darstellen.

Vorgehen gegenüber ICPR-G:

ICPR-G mitteilen, dass EP-Z neuheitsschädlich für EP-G: M+A und dass TIPOGRAF-X Rechte an EP-Z hat und diese weiterführen wird (EP-Z(neu)). Evtl. über Einwendungen dritter zu EP-G basierend auf EP-Z nachdenken.

Es sollte eine Kreuzlizenzvereinbarung mit ICPR-G getroffen werden. TIPOGRAF-X benötigt Lizenz an EP-G für M+A+B in IT, aber auch den anderen Ländern in die die Maschine M+A+.B+C+D verkauft werden soll. ICPR-G sollte dafür Lizenz an EP-Z(neu) für IS angeboten werden, plus evtl. für EP-X2 und EP-X3 für IS falls Lizenz für M+A+B an EP-G für viele Länder benötigt wird. EP-Z(neu) ist allerdings das deutlich stärkere Schutzrecht, weil es ICPR-G bereits die Herstellung und den vertreib von M+A+B behindert.

EP-Z(neu) würde auch den Vertrieb von M+A+C für PRINT-L in EP behindern. Daher evtl. mit PRINT-L die Relevanz des EP-Marktes diskutieren.

| <b>Examination Committee III: Paper D 2015 - Marking Details</b>            |            |                  |  | Candidate No  |            |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------|------------------|--|---------------|------------|
| Category                                                                    |            | Maximum possible |  | Marks awarded |            |
|                                                                             |            |                  |  | Marker 555    | Marker 552 |
| Part I                                                                      | Question 1 | 9                |  | 8             | 8          |
| Part I                                                                      | Question 2 | 8                |  | 7             | 8          |
| Part I                                                                      | Question 3 | 9                |  | 8             | 8          |
| Part I                                                                      | Question 4 | 7                |  | 5             | 5          |
| Part I                                                                      | Question 5 | 7                |  | 5             | 5          |
| Part II                                                                     | Question 1 | 30               |  | 27            | 26         |
| Part II                                                                     | Question 2 | 4                |  | 3             | 3          |
| Part II                                                                     | Question 3 | 26               |  | 21            | 23         |
| <b>Total</b>                                                                |            |                  |  | <b>84</b>     | <b>86</b>  |
| Examination Committee III agrees on 85 points and recommends the grade PASS |            |                  |  |               |            |